Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 61 (1941)

Artikel: Die Sammlung der zürcherischen Pfarrbücher im Staatsarchiv
Autor: Hauser, Edwin
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984938

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Sammlung der zürcherischen Pfarrbücher im Staatsarchiv[1].

Von Dr. Edwin Hauser, Adjunkt des Staatsarchivars.

1. Einleitung.

Die in den Landgemeinden aufbewahrten alten Pfarrbücher[2]) gehören zu den besonders gefährdeten Archivalien, weil sie im Gegensatz zu andern Beständen der Gemeindearchive von Privaten und Genealogen jahraus jahrein benutzt werden und weil es angesichts der sonst umständlichen und unbequemen Benutzung naheliegt, sie auszuleihen. Einige Beispiele mögen diese Verhältnisse beleuchten.

Eine Reihe zürcherischer Gemeinden hat ihre ältesten Kirchenbücher verloren. Daß ältere Bücher bestanden haben, ist

[1]) Als Einleitung zum Verzeichnis der zürcherischen Pfarrbücher wird der wesentliche Inhalt dieses am 8. Oktober 1939 in der Jahresversammlung der schweizerischen Archivare und am 10. November 1939 in der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich gehaltenen Vortrages wiedergegeben.

Sein Zweck, den Fachgenossen die zürcherischen Verwaltungsmaßnahmen für die alten Kirchenbücher darzulegen, bestimmte Umfang und Grenzen dieser Ausführungen. Einige wertvolle Hinweise verdankt der Verfasser den Herren Staatsarchivar Dr. Anton Largiadèr und Dr. Werner Schnyder.

[2]) Ueber die zürcherischen Pfarrbücher vgl. besonders den Abschnitt „Kanton Zürich" bei Paul Hofer, Die schweizerischen Zivilstandsregister, ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik (Zeitschrift für schweizerische Statistik, 44. Jahrgang, Bern 1908, S. 451 ff.); Alfred Farner, Die pfarramtlichen Register im Gebiet des Kantons Zürich, ihre Geschichte und wissenschaftliche Ausbeute, mit spezieller Berücksichtigung der Kirchgemeinde Stammheim (Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1899); die Abschnitte über die Kirchenbücher bei Werner Schnyder, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XIV, Heft 1, Zürich 1925).

für die Kirchgemeinden St. Peter in Zürich[3]), Brütten, Elgg und Richterswil durch zeitnahe Hinweise bezeugt. Die Gemeinde Küsnacht verlor ein Pfarrbuch mitten aus der Reihe über ein Jahrhundert hin. Aber noch in neuester Zeit wurde das älteste Pfarrbuch der Gemeinde Dübendorf von der Witwe eines Zivilstandsbeamten verbrannt und gingen die ältesten Bücher von Pfäffikon, Seuzach und Steinmaur verloren. Aus dem Kanton Bern wurde berichtet, daß ein Pfarrbuch einer Landgemeinde ausgeliehen und dann lange vermißt war, bis es schließlich dem Staatsarchiv zum Kauf angeboten wurde. Daß die in den Gemeinden liegenden Bücher zum Teil recht schadhaft sind, daß sie oft nicht sachgemäß gebunden und geflickt und von den Benützern nicht sorgfältig behandelt werden, ist zur Genüge bekannt.

Angesichts dieser Verhältnisse mag es gerechtfertigt sein, wenn wir den Weg, den unsere zürcherischen Kirchenbücher aus den Pfarrhäusern zu den Zivilstandsämtern, von diesen in die Archive der politischen Gemeinden und von dort in die stattliche Abteilung E III des Staatsarchivs im Predigerchor zurückgelegt haben, kurz beschreiben und ein Wort über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme anschließen[4]). Die Kantone Baselland, Neuenburg[5]), Solothurn und Waadt sind in ähnlicher Weise vorgegangen. In einigen kleinen Kantonen stehen Stammbücher der Forschung zu Diensten. Beispiele aus dem Ausland für die Vereinigung der alten Pfarrbücher in einem Archiv sind Schottland und die deutschen Länder Braunschweig und Mecklenburg, für die Vereinigung in mehreren Archiven Dänemark und die Niederlande.

2. Der Uebergang der Pfarrbücher aus den Pfarrarchiven an die Zivilstandsämter 1876.

Die am 7. Juli 1835 vom zürcherischen Kirchenrat erlassene Vorschrift über Einrichtung und Anordnung der Pfarr-

[3]) Vgl. A. Corrodi-Sulzer, Ein verlorenes Taufbuch der St. Peterskirche in Zürich (Zwingliana, Bd. IV, Zürich 1928, S. 155).

[4]) Vgl. Hermann Voges, Sollen die Kirchenbücher in den Archiven aufbewahrt werden? Eine Untersuchung vorwiegend auf Grund der Verhältnisse und Erfahrungen im Lande Braunschweig (Archivstudien, zum siebzigsten Geburtstage von Woldemar Lippert, hg. von Hans Beschorner, Dresden 1931).

[5]) Vgl. Léon Montandon, Les registres d'état civil aux Archives de l'Etat de Neuchâtel (Musée Neuchâtelois 1938).

archive[6]) und das vom Regierungsrat am 12. Juni 1862 erlassene Reglement über die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, die amtlichen Ausfertigungen und die Führung des Pfarrarchives[7]) kamen auch den Kirchenbüchern zu gut, da beide eine trockene und vor Feuersgefahr möglichst gesicherte Aufbewahrung dieser Archive verlangten.

Die eidgenössischen Bestimmungen über die Verwahrung der alten Kirchenbücher beginnen mit dem Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874. Gemäß Art. 64 hatten die Kantone dafür zu sorgen, daß sämtliche auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergingen. Nach § 30 der vom Kanton Zürich am 20. November 1875 erlassenen Vollziehungsverordnung waren alle damals in den Pfarrarchiven befindlichen Personal- und Familienregister vom 1. bis 3. Januar 1876 durch die Pfarrämter im Beisein des Gemeindepräsidenten den Zivilstandsämtern zu übergeben[8]). Die Anforderung an den Aufbewahrungsort war allerdings bescheiden: Die Gemeinden hatten den Zivilstandsbeamten einen zur Verwahrung der Bücher und Akten geeigneten, leicht beweglichen und in Abteilungen zerlegbaren Schrank zu beschaffen. Das Bundesgesetz über den Zivilstand von 1874 hatte also für den Kanton Zürich den Uebergang der alten Kirchenbücher von den Pfarrämtern an die Zivilstandsämter zur Folge.

Im Jahre 1899 richtete Pfarrer Alfred Farner von Stammheim einen Mahnruf an die zürcherischen Behörden, die alten pfarramtlichen Register noch rechtzeitig vor dem Untergang zu retten. In seiner im Zürcher Taschenbuch erschienenen Abhandlung versuchte er, die Anfangsjahre der Tauf-, Ehe- und Totenbücher, der Familienregister und Konfirmandenverzeichnisse für jede Gemeinde festzustellen.

---

[6]) Vgl. Joh. Heinrich Zimmermann, Das zürcherische Kirchenwesen oder Sammlung der hierüber in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen seit 1831 (Zürich 1839), S. 114 ff.

[7]) Durch Beschluß des Großen Rates vom 27. Januar 1864 in die Sammlung der Gesetze aufgenommen.

[8]) Vgl. die „Uebersicht der pfarramtlichen Personal- und Bürgerregister des Kantons Zürich am Ende des Jahres 1875“ (Amtlicher Auszug aus den Protokollen der Synode der zürcherischen Geistlichkeit, LX, Zürich 1876, S. 53 ff.).

3. Die Pfarrbücher in den Archiven der politischen Gemeinden seit 1910.

Zu einer weitern Maßnahme für unsere alten Pfarrbücher gab erst die eidgenössische Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910 Anlaß. Nach § 51 hatten die Kantone dafür zu sorgen, daß die Zivilstandsregister feuer- und einbruchsicher aufbewahrt werden. Im Anschluß an diese Bestimmung lud die zürcherische Direktion des Innern in ihrem Kreisschreiben vom 3. Mai 1910 die Zivilstandsämter ein, alle alten Register, die Einträge aus der Zeit vor 1803 enthalten, bis zum 1. Juli dem Archiv der politischen Gemeinde zu übergeben. Sie begründete diese Maßnahme mit dem Hinweis, daß die bisher meistens übliche Aufbewahrung der Register in der Privatwohnung des Zivilstandsbeamten erfahrungsgemäß nicht genügende Sicherheit gegen Feuers- und Einbruchsgefahr und andere Schädigungen biete. Zudem gebreche es vielen Zivilstandsbeamten bei dem Anwachsen der neuen Register am nötigen Raum, um die alten Bände richtig verwahren zu können. Falls das Gemeindearchiv keine genügende Sicherheit gegen Feuersgefahr und Feuchtigkeit bot, sollten die Register so lange im Staatsarchiv verwahrt werden, bis die Gemeinde einen genügenden Archivraum beschafft hätte. Das Staatsarchiv anerbot sich auch, die Bände, deren Zustand besondere Maßnahmen erforderte, durch einen mit solchen Arbeiten vertrauten Buchbinder instandsetzen zu lassen. Die von den Gemeinden erstellten Uebergabeverzeichnisse bilden eine wertvolle Bestandesaufnahme für dieses Jahr. Die zürcherische Verordnung über das Zivilstandswesen vom 21. September 1911 gab der von der Direktion des Innern eingeleiteten Maßnahme die gesetzliche Bestätigung durch § 46: „Die alten, von den Zivilstandsämtern nicht mehr oder nur noch selten zu benützenden Zivilstandsregister und die dazu gehörigen Belege sind in die Archive der politischen Gemeinden abzuliefern.“ Das Stadtarchiv Zürich schuf für die Benutzung der ihm erwachsenen Sammlung ein nützliches Hilfsmittel in der von Eugen Hermann verfaßten Schrift „Die Pfarrbücher der Stadt Zürich 1525—1875 im Stadtarchiv Zürich“ (Zürich 1916).

4. Die Pfarrbücher im Staatsarchiv seit 1920.

Ein Jahrzehnt später zog die zürcherische Direktion des Innern auf Antrag des Staatsarchivars aus den für die Benutzung und die Erhaltung der Kirchenbücher immer noch unbefriedigenden Verhältnissen die letzte Folgerung. In ihrem Kreisschreiben vom 11. September 1920 an die Gemeinderäte und Zivilstandsämter lud sie die Gemeinderatskanzleien ein, die alten Tauf-, Ehe- und Totenbücher, die vor dem Jahre 1804 abschließen, bis zum 15. Oktober 1920 an das Staatsarchiv abzuliefern. Sie begründet dieses Vorgehen einerseits mit der Tatsache, daß die Zivilstandsbücher infolge der mangelhaften Beschaffenheit vieler Gemeindearchive auch hier nicht immer gegen Beschädigung oder gar Verlust gesichert seien. Anderseits würden sie gerade in den letzten Jahren für genealogische Forschungen sehr viel benutzt. Das störe die Angestellten der Gemeindeverwaltung weitgehend und zwinge die Benützer zu zeitraubendem Herumreisen in verschiedenen Gemeinden. Sehr häufig wurden diese Bücher daher zur Einsicht nach Zürich verlangt. Zur sichern Erhaltung und zur leichtern Benützung sollen die alten Pfarrbücher daher im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Den Zivilstandsbeamten wurde zugesichert, daß ihnen das Archiv künftig die aus den abgetretenen Bänden benötigten Angaben liefern werde. Für genealogische Forschungen von Gemeindebewohnern sollten diese Kirchenbücher den betreffenden Gemeinderatskanzleien zur Benützung in ihren Diensträumen leihweise zugestellt werden, sobald Gewähr für feuersichere Aufbewahrung besteht.

Die Direktion des Innern beschränkte sich absichtlich auf eine Einladung an die Gemeinden, weil die Rechtslage unklar war. Der Staatsarchivar betonte, daß die alten Pfarrbücher auf Anordnung der Obrigkeit durch die Geistlichen, also durch staatliche Beamte, angefertigt worden seien. Einzelne Gemeinden bestanden aber darauf, daß diese Bücher Eigentum der Gemeinden seien und in die Gemeindearchive gehören. Daß es bei manchen Zivilstandsbeamten nicht bloß um verstandesmäßige Ueberlegungen, sondern auch um Gefühlswerte ging, zeigen ihre schriftlichen Aeußerungen, wo die Rede ist von der Freude am Forschen, vom Wunsch, sich von diesen „Kleinoden" nicht trennen zu müssen, oder von der Besorgnis, daß die Übergabe nur der Anfang zu weitern Abtretungen der Gemeindearchive sei.

Bis Ende 1920 hatten von den 125 Gemeinden, die alte Kirchenbücher aus der Zeit vor 1804 besaßen, 91 sie dem Staatsarchiv abgeliefert. 15 Gemeinden waren der Weisung noch nicht nachgekommen, und 19 verweigerten die Uebergabe oder wünschten, davon befreit zu werden. Die Besprechungen in der Archivkommission führten zum Ergebnis, daß gegenüber den säumigen Gemeinden kein Zwang ausgeübt werden solle, wenn die Bücher in befriedigendem Zustand und zweckmäßig aufbewahrt waren. Da diese Erfordernisse bei den Städten Zürich und Winterthur selbstverständlich erfüllt waren und die Pfarrbücher dort auch leicht benutzt werden können, blieben sie den beiden Stadtarchiven überlassen. Dagegen erhielt das Staatsarchiv den Auftrag, jede Gelegenheit zu benutzen, um die anderwärts ausstehenden Bücher für seine Sammlung einzuziehen.

Solche Gelegenheiten ergaben sich namentlich beim Wechsel in der Stelle des Zivilstandsbeamten, wenn der neue Amtsinhaber kein näheres Verhältnis zu den alten Kirchenbüchern hatte. In den letzten Jahren konnte das Staatsarchiv seine Sammlung stark erweitern, weil es nun im Einverständnis mit Gemeindebehörden die Bücher bis 1875 übernimmt, was allerdings über den Art. 7 der eidgenössischen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 hinausgeht. Er lautet: „Die Kantone sorgen dafür, daß die Zivilstandsämter im Besitze der Originale oder von Abschriften der wenigstens vom Jahre 1830 an für ihren Kreis geführten Zivilstandsregister und -kontrollen sind.“ Das Angebot des Staatsarchivs, schadhafte Bände, die ihm vorübergehend zur Benutzung anvertraut sind, auf seine Kosten binden zu lassen, machte die Gemeindebehörden in vielen Fällen zur Abtretung geneigt. Manchmal genügte schon der Hinweis auf die schwer lesbaren Schriften. Die Direktion des Innern hat diese Bestrebungen immer verständnisvoll unterstützt. Das Ergebnis all dieser Bemühungen ist nun die auf 642 Bände[9]) Pfarrbücher und Haushaltungsrödel angewachsene Sammlung. Mit ihrer Einrichtung und Ausgestaltung sind die Namen der Staatsarchivare Hans Nabholz und Anton Largiadèr verbunden. Aus Art. 17 des eidgenössischen Reglements für die Führung der Zivilstandsregister von 1881 er-

---

[9]) Ende 1939. Angaben über den Zuwachs sind in den Jahresberichten des Staatsarchivs.

gibt sich übrigens, daß auch die eidgenössischen Behörden eine solche Vereinigung der ältern Zivilstandsbücher in den Kantonen ins Auge gefaßt haben.

5. Verwaltung und Benutzung der Pfarrbücher im Staatsarchiv.

Wenn man nun diese Sammlung von 642 Bänden überblickt, so findet man darin Bücher jeder Größe und mit den verschiedensten Einbänden, vom alten Schweinslederband bis zu dem heute bevorzugten Zwilchband, der die Bücher besonders gut für den häufigen Gebrauch wappnet. Dank der Aufsicht sind nun die alten Kirchenbücher gegen Beschädigung und Verunstaltung geschützt. Sie werden auch sachgemäß geflickt. Vor allem wird darauf geachtet, daß bei zerrissenen Seiten durch die Verwendung von Pergamin-Papier vom Wortlaut nichts verloren geht[10]).

Der äußern Verschiedenheit der Bände entspricht auch die große Willkür in ihrer innern Gestaltung. Wenn man unsere eidgenössische und unsere kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen von 1928 liest, die das Verfahren der Beamten bis in die kleinsten Einzelheiten regeln, so bedauert man, daß seinerzeit den Pfarrern auch nicht eine bescheidene Wegleitung als gedrucktes Mandat in die Hand gegeben wurde und daß die Aufsicht über die Führung der Bücher nur ganz oberflächlich war[11]). Wie wäre es sonst zu erklären, daß die einen Pfarrer in zweckmäßiger Weise die Tauf-, Ehe- und Totenbücher getrennt führen, andere aber die gleichzeitigen Einträge über alle kirchlichen Handlungen auf derselben Seite zusammen-

[10]) Neuzeitliche Schutzmaßnahmen für die Kirchenbücher, die durch die gesteigerte Benutzung nötig werden, wie das Einbetten schadhafter Blätter in Pergamin-Papier, das Vervielfältigen der Bücher durch Lichtbilder und das Verkarten der Bücher, bespricht in umsichtiger Weise Gerhard Kayser, Kirchenbuchfürsorge der Reichsstelle für Sippenforschung (Archivalische Zeitschrift, Bd. 45, München 1939).

[11]) Die Vorschriften über die Führung der Bücher sind bei Hofer a.a.O. zusammengestellt. — Die Predikantenordnung von 1628 verpflichtete die Dekane der damals acht Kapitel, auch die Tauf- und Ehebücher sowie die Verzeichnisse der Unterrichtskinder zu besichtigen. Kurze Angaben darüber enthalten die 1636 beginnenden Visitationsberichte, regelmäßig aber erst seit 1770, als dafür Vordrucke mit dem Vermerk „Tauf-, Ehe- und Toten-Matrikel" eingeführt wurden.

drängen? Wie wäre es zu verstehen, daß nicht zwischen Todestag und Begräbnistag und vielfach nicht zwischen Verkündtag und Trauungstag unterschieden wird? Wie wäre es möglich, daß zahlreiche Bücher Lücken von mehreren Jahren aufweisen und ein Pfarrer etwa die Nachlässigkeit seines Vorgängers in der Führung dieser Verzeichnisse rügt? Nicht zu vergessen die kaum lesbare Schrift mancher Pfarrer und die aus dem Durchschlagen der Tinte erwachsenden Schwierigkeiten.

Die alten Tauf-, Ehe- und Totenbücher geben uns viele Rätsel auf. Ein oberflächlicher Benutzer mag leichten Fußes darüber hinweggehen. Wer aber näher zusieht und in die Tiefe dringt, stößt überall auf Fragen, die durch weiteres Nachschlagen und durch Vergleiche geklärt sein wollen. Daß die Benutzer im Staatsarchiv je nach Bedarf von den Büchern einer Gemeinde auf die einer andern überspringen können, daß sie zum Vergleich auf die von den Pfarrern seit 1634 bis ins 18. Jahrhundert dem Antistes eingesandten Bevölkerungsverzeichnisse, die Abteilung E II, und andere Quellen[12]) greifen können, daß sie die wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Verfügung haben, ist der große Vorzug gegenüber dem frühern Zustand. Und schließlich konnten von den Zivilstandsbeamten doch nur wenige sich in dieses geschichtliche Gebiet wirklich einarbeiten.

Die Benutzung der Abteilung E III wird erleichtert durch das eingehende, auf Einzelblättern erstellte Register, das auch die von den Pfarrern vorgenommenen Einträge über Geschehnisse in der Gemeinde, geschichtliche Begebenheiten und Naturerscheinungen erwähnt. Im Druck wird ein ausführliches Inventar erst herauszugeben sein, wenn später die ganze Sammlung bis 1875 vollständig ist. Wenn man auch die Kirchgemeinden der Städte Zürich und Winterthur mitzählt, so ergibt sich, daß die Pfarrbücher von 86 der 158 reformierten Kirchgemeinden im 16. Jahrhundert einsetzen. Das Anfangsjahr 1525 haben die Bücher des Großmünsters in Zürich und der Gemeinden

---

[12]) Wir verweisen hier auf die von Friedrich Hegi verfaßte Zusammenstellung dieser Quellen zur zürcherischen Familiengeschichte in Eduard Heydenreichs Handbuch der praktischen Genealogie, Bd. II (Leipzig 1913), S. 330 f.; ferner auf Heinz Helmerking und W. H. Ruoff, Die wichtigsten sippenkundlichen Quellen der zürcherischen Landschaft in öffentlichem Besitz (Veröffentlichungen der Schweiz. Gesellschaft für Familienforschung, Reihe I, Heft 4, Bern 1937).

Hinwil und Stammheim[13]), das Anfangsjahr 1526 die Bücher von Eglisau, Ossingen, Stallikon und Turbenthal. Die Pfarrbücher der erst 1803 mit dem Kanton Zürich vereinigten katholischen Gemeinden Dietikon und Rheinau[14]) sind in lateinischer Sprache abgefaßt.

Das Verdienst Zwinglis und der Reformation, die Kirchenbücher im Zürcher Gebiet eingeführt und dadurch weithin beispielgebend gewirkt zu haben, ist unbestritten[15]). Dagegen sind anderweitig Pfarrbücher schon aus der Zeit vor der Glaubensspaltung überliefert, in der Schweiz einzig das 1481 beginnende Taufbuch von Pruntrut und das Taufbuch von St. Theodor in Klein-Basel aus den Jahren 1491—97[16]). Dieses ist gleichzeitig das einzige mittelalterliche Kirchenbuch des deutschen Sprachgebietes überhaupt[17]).

Selbstverständlich hat das Einziehen der Pfarrbücher dem Staatsarchiv eine Mehrarbeit gebracht, namentlich in den letzten Jahren, als nach Deutschland die Ausweise über arische Abstammung auszustellen waren. Größere Nachforschungen überweist das Archiv indes gut ausgewiesenen Genealogen, und nur die einfachen Fälle erledigt es selbst, die Auszüge für amtliche Zwecke der zürcherischen Zivilstandsbeamten unentgeltlich, die für Private gegen die bei den Zivilstandsämtern üblichen Gebühren.

Für das Ausleihen unserer Kirchenbücher gilt der Grundsatz, daß sie nur noch den betreffenden Gemeinden selbst zugestellt werden, sei es für den Zivilstandsbeamten, sei es für eine

---

[13]) Mit einem Zufalls-Eintrag von 1524.

[14]) Zwei Familienrödel dieser Gemeinde reichen über die Tauf-, Ehe- und Totenbücher hinaus in das 16. Jahrhundert zurück.

[15]) Vgl. Schnyder a.a.O., S. 37 ff.

[16]) Dieses ist jetzt im Britischen Museum in London.

[17]) Diese Tatsache bestätigt dem Verfasser Herr Dr. Hermann Franz in Karlsruhe, der sich eingehend mit den frühesten Kirchenbüchern befaßt hat (Ergänzungsheft 1 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg 1912) und in der zweiten Auflage dieses Verzeichnisses „Die Kirchenbücher in Baden" (Karlsruhe 1938) eine besondere Arbeit über die Entstehung der christlichen Standesbücher in Aussicht stellt. — Ein Beispiel eines ausländischen Kirchenbuches aus dem Mittelalter ist das von Montarcher (Frankreich), aus dem Einträge über Taufen, Ehen und Begräbnisse von 1469—70 bei Karl Brandi, „Urkunden und Akten, für akademische Uebungen zusammengestellt" (2. Auflage, Berlin und Leipzig 1921), S. 105 f., wiedergegeben sind.

längere Zeit dauernde Benutzung durch einen Forscher der Orts- oder Familiengeschichte. Daher sind diese Bücher nur noch selten unterwegs.

6. Schluß.

So ist das Ziel, das sich unsere Amtsstellen mit ihren Maßnahmen gesetzt haben, erreicht. Die alten Pfarrbücher sind vor Verlust und Beschädigung geschützt und stehen der wissenschaftlichen Forschung auf dem weiten Gebiet der Bevölkerungsverhältnisse in früheren Jahrhunderten, so neuestens für die Vererbungskunde, leicht zugänglich zur Verfügung. Für die meisten Leute aber sind es die Bücher, welche die Namen und die Lebensabschnitte ihrer Vorfahren enthalten, der Ahnen, deren Erdendasein niemand besser gezeichnet hat als unser Zürcher Dichter Gottfried Keller im Lob des Herkommens seines „Grünen Heinrich", dort, wo er vom Gottesacker, von den Geschlechtern und der Verwandtschaft in seinem Heimatdorfe Glattfelden redet: „Aus der unergründlichen Tiefe der Zeiten an das Tageslicht gestiegen, sonnen sich diese Menschen darin, so gut es gehen will, rühren sich und wehren sich ihrer Haut, um wohl oder wehe wieder in der Dunkelheit zu verschwinden, wenn ihre Zeit gekommen ist."